



Genehmigungsbescheid
des Landratsamtes Kelheim
vom 01.07.2021

nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigung gemäß
§ 16 BImSchG
zur Erweiterung und den Betrieb der
Legehennenanlage am Standort Gut
Schwabern

der Firma
Bavaria-Ei GmbH & Co. KG,
Lintacher Steig 16
92224 Amberg

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung/Stichwort	<u>Seite</u>
TENOR:		3/4
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	5
4.	Nebenbestimmungen	5
5	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	5
5.1	Anlagenkenn- und Betriebsdaten	5
5.2	Allgemeine immissionsschutzrechtliche Anforderungen	5/6
5.3	Luftreinhaltung	6/7/8
5.4	Lärmschutz	8/9
5.5	Kreislauf- und Abfallwirtschaft	9
5.6	Betriebseinstellung	9/10
6	Naturschutzfachliche Anforderungen	10/11
7	Anforderungen im Zusammenhang mit der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSCHG	11/12/13
8	Anforderungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	14
9	Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes	14/15/16
10	Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft	16/17
11.	Veterinärrechtliche Anforderungen	17
12	Anzeigepflichten	17
13	Anlagenüberwachung	18
14.	Kostenentscheidung	18
GRÜNDE:		19
1.	Antragsgegenstand und Anlagenstandort	19
2.	Verfahrensablauf	19/20
II.	Rechtliche Begründung	20
1.	Genehmigungsbedürftigkeit	20
1.1	Allgemeines	20
1.2	Konzentrationswirkung	21
2.	Genehmigungsfähigkeit	21
2.1	Gesetzliche Anforderungen	21/22
2.2	Erteilung der Genehmigung	22
2.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	22
2.4	Luftreinhaltung	23/24
2.5	Lärmschutz	24/25
2.6	Kreislauf- und Abfallwirtschaft	25
2.7	Erstellen eines Ausgangszustandsberichts (AZB)	25
2.8	Energieverwendung	25
2.9	Umweltverträglichkeitsprüfung	26 bis 38
2.10	Würdigung der Einwendung	38/39
2.11	Betriebseinstellung und Nachsorgepflichten	39
2.12	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	39/40
3	Begründung der Nebenbestimmungen	40
4	Begründung der Kostenentscheidung	40/41
	Rechtsbehelfsbelehrung	41
	Hinweise	42
	Angewandte Rechtsvorschriften	43

per Postzustellungsurkunde

Bavaria-Ei GmbH & Co. KG
z.H. Herrn Kohl
Lintacher Steig 16
92224 Amberg

Ihr Ansprechpartner: Frau Maurer

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-4323
Telefax: 09441/207-4350
Zimmer-Nr. 02.44
eMail: tanja.maurer@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen **43 – 170.03.13.1 b** Kelheim, den **01.07.2021**

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Fa. Bavaria-Ei GmbH & Co. KG, Lintacher Steig 16 in 92224 Amberg für die Änderung der Legehennenanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3840, 3850 und 3850/2 der Gemarkung Stausacker (Gut Schwaben) durch den Neubau zweier Legehennenställe mit Abluftreinigung, Stilllegung der alten Ställe 1 und 4 (Flur-Nr. 3808, Gemarkung Stausacker), Umbenennung von Stall 6 in Stall 1 und Erhöhung der Tierplatzkapazität auf insgesamt 94.000 Tierplätze

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Formblatt Inbetriebnahme Anzeige g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige
- 2 Antragsordner (1. Exemplar Teil 1 und 2) mit Genehmigungsvermerken
- 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG:

1.1 Auf Antrag der Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Legehennenanlage am Standort Gut Schwaben auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3808, 3840, 3850 und 3850/2 der Gemarkung Stausacker, Stadt Kelheim, durch

- Neubau von zwei Legehennenställen (Freilandhaltung) mit Abluftreinigung mit je 35.000 Tierplätzen (Flur-Nrn. 3840 und 3850/2, Gemarkung Stausacker)
- Erhöhung der Tierplatzkapazität auf insgesamt 94.000 Tiere
- Umbenennung des Stalls 6 in Stall 1 (Flur-Nr. 3850, Gemarkung Stausacker)
- Stilllegung der bisherigen Ställe 1 und 4 (Flur-Nr. 3808, Gemarkung Stausacker)

und

1.2 zum Betrieb der geänderten Legehennenanlage erteilt.

- 1.3** Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Insbesondere werden die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSCHG und folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ erteilt:
- Bauhöhe Ställe: zulässig max. 7,00 m, geplant max. 8,98 m
 - Bauhöhe Technische Anlagen: zulässig max. 12,00 m, geplant max. 12,98 m
 - Aufschüttungen: zulässig max. 2,00 m, geplant max. 2,05 m
- 1.4** Hinweise: Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2 Genehmigungunterlagen

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 2.1** Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 05.12.2019, überarbeitet zuletzt September 2020
- 2.2** Allgemeine Angaben
- 2.3** Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
- 2.4** Angaben zu den gehandhabten Stoffen, Stoffmengen, Stoffdaten
- 2.5** Emissionen/Immissionen
- 2.6** Angaben zu Abfällen/Wirtschaftsdünger
- 2.7** Angaben zum Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 2.8** Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.9** Eingriffe in Natur und Landschaft
- 2.10** Energieeffizienz
- 2.11** Unterlagen für weitere Genehmigungen
- 2.12** Angaben zur Betriebseinstellung
- 2.13** Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2.14** Literatur
- 2.15** Bodengutachten/Baugrunduntersuchung der Block Umweltberatung, Lappersdorf/Pi
- 2.16** Erläuterungsbericht zur Massenbilanzierung
- 2.17** Farmkonzept/Ausführungen zur Hühnerkotverteilung auf Auslaufflächen
- 2.18** Freiflächengestaltungsplan Stand 29.10.2020 mit Roteintragung
- 2.19** Ergänzung der Massenbilanzierung/Pläne der Auftrags- und Abtragsflächen
- 2.20** Bauantrag/Bauvorlagen
- 2.21** Genehmigungsverzicht für die alten Ställe 1 und 4 (Volierenhaltung) auf Flur-Nr. 3808, Gemarkung Stausacker
- 2.22** Bescheinigung vom 12.05.2021 über erhöhte Korrosionsbeständigkeit der Ventilatoren

3 Erlöschen der Genehmigung

- Diese Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn
- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenänderung nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder
 - 3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder
 - 3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder
 - 3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder
 - 3.5 das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.

Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

4 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Ziffer 5.1 bis Ziffer 13. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweise:

Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig. Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Bezeichnung	Zweck der Anlage	Max. Tierplatz-zahlen	Max. Großvieh-einheiten (GV)	Haltungsform	Abluftreinigung
Stall 1 (alt Stall 6)	Legehennenhaltung	24.000	81,6	Freilandhaltung	Abluftreinigungsanlage
Stall 2 (neu)	Legehennenhaltung	35.000	119,0	Freilandhaltung	Abluftreinigungsanlage mit Wäscher
Stall 3 (neu)	Legehennenhaltung	35.000	119,0	Freilandhaltung	Abluftreinigungsanlage mit Wäscher

5.2 Allgemeine immissionsschutztechnische Anforderungen

- 5.2.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.

5.2.2 Der maximale Gesamttierbestand in den Ställen darf bei der Einstellung insgesamt 94.000 Tierplätze sowie 319,6 Großvieheinheiten (GV) nicht überschreiten. Hierbei ist die Aufteilung von 24.000 Tieren im bestehenden Stall 1 sowie jeweils 35.000 Tiere in den neuen Ställen 2 und 3 zu beachten.

5.2.3 Vom beantragten Haltungsverfahren (Freilandhaltung) darf nicht abgewichen werden.

Hinweis: Eine behördlich angeordnete Stallpflicht, z. B. nach Tierseuchenrecht steht dieser Nebenbestimmung nicht entgegen.

5.2.4 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere sind dies:

- Wartungsarbeiten, wesentliche Reparaturarbeiten, sämtliche Änderungen der Ein-stellung der Abluftreinigung
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- Betriebsstunden
- Abgegebene Abfallmengen

5.2.5 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden.

5.2.6 Die bisherigen Stallungen 1 und 4 sind dauerhaft stillzulegen.

5.3 Luftreinhaltung

5.3.1 Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.

5.3.2 Die Lüftungsanlagen der Stallbereiche, insbesondere die Ventilatoren sind regelmäßig vor Einstellung zu reinigen.

5.3.3 Das Waschwasser aus der Reinigung ist der Schmutzwassersammelgrube zuzuführen.

5.3.4 Die Schmutzwassergruben sind regelmäßig zu entleeren und der Inhalt ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.3.5 Der anfallende Festmist ist beim Entmistungsvorgang sofort abzutransportieren. Eine Lagerung auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.

5.3.6 Die Mistladeflächen sind regelmäßig zu reinigen und stets sauber zu halten.

- 5.3.7** Staubende Stoffe sind in geschlossenen Behältnissen anzuliefern und zu transportieren.
- 5.3.8** Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) hat geschlossen zu erfolgen (z.B. in dichten Silos).
- 5.3.9** Bei der Beschickung der Futtersilos ist eine Entstaubung der verdrängten Luft zu realisieren.
- 5.3.10** Die Stallabluft muss senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 5.3.11** Bei den Ställen bzw. den Abluftreinigungen ist eine bauliche Ableithöhe aller Firstkamäne von mindestens 3 m über First sowie mindestens 10 m über Flur einzuhalten.
- 5.3.12** Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluftkamäne darf 11,8 m/s nicht unterschreiten.
- 5.3.13** Die Lufteintrittsflächen der Abluftreinigungssysteme sind stets sauber und funktionstüchtig zu halten.
- 5.3.14** Die Befeuchtungsintensität der Abluftwäscher (Stall 2 und 3) ist auf 0,85 ml/h pro lfm der Lufteintrittsseite der Wäscher einzustellen.
- 5.3.15** Die Berieselungsdichte der Abluftwäscher (Stall 2 und 3) ist auf 0,9 ml/(m²h) einzustellen.
- 5.3.16** Die Menge der abgeschlammten Prozesswässer (Stall 2 und 3) ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 5.3.17** Das Prozesswasser der Abluftreinigungen (Stall 2 und 3) ist nach jeder Legeperiode zu wechseln und der Wasserspeicher zu reinigen.
- 5.3.18** Das Abschlammwasser der Abluftreinigungsanlagen (Stall 2 und 3) ist in einem doppelwandigen Behälter zu lagern.
- 5.3.19** Die Säuredosiertechnik (Stall 2 und 3) ist so einzustellen, dass ein pH-Wert von 3,3 eingehalten wird.
- 5.3.20** Die Ventilatoren aller Abluftreinigungsanlagen sind mit erhöhter Korrosionsbeständigkeit auszuführen.
- 5.3.21** Beim Betrieb der Abluftreinigungsanlagen sind alle Ventilatoren eines Stalls mit der gleichen Luftrate zu betreiben.
- 5.3.22** Bei der bestehenden Abluftanlage in Stall 1 sind Staubfilter zu installieren.

- 5.3.23** Alle Ablufteinrichtungen sind mit einer automatischen Alarmierungseinrichtung auszustatten, welche den Betreiber unmittelbar über Störungen oder definierte Reinigungs- und Wartungsarbeiten in Kenntnis setzt.
- 5.3.24** Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist, insbesondere im Bereich der Tränken, nachzustreuen.
- 5.3.25** Im Kaltscharraum dürfen keine Futter- und Tränkanlagen zur Verfügung stehen.
- 5.3.26** Es ist geeignetes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden, welches diffuse Staubaufwirbelungen auf ein Mindestmaß reduziert.
- 5.3.27** Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Geruchsintensive Futtermittel sind in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 5.3.28** Eine nährstoffangepasste Fütterung ist zu realisieren.
- 5.3.29** Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) oder in einem geschlossenen Raum zwischenzulagern.

5.4. Lärmschutz

- 5.4.1** Die Bestimmungen der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) sind zu beachten.
- 5.4.2** Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 5.4.3** Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 5.4.4** Die durch den Gesamtbetrieb einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und des Nachtzeitraums (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	Tagsüber	Nachts
Wohnhaus Schwaben 2	57 dB(A)	42 dB(A)

- 5.4.5** Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 5.4.6** Fahrverkehr und Liefervorgänge sind mit Ausnahme von vereinzelt Fahrten (max. an 10 Tagen, vgl. seltene Ereignisse gemäß Nr. 7.2 TA Lärm) auf die Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu beschränken.
- 5.4.7** Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung und der Schall- und Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Tonhaltige und tieffrequente Geräusche sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 5.4.8** Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- 5.4.9** Für den Fall von anhaltenden Nachbarschaftsbeschwerden infolge des Anlagenbetriebs ist auf Verlangen der zuständigen Behörde durch Schallpegelmessungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen, dass die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräuschanteile gegeben sind. Die Messungen bzw. die Ermittlung der Beurteilungspegel und eine entsprechende Terzanalyse sind nach den Bestimmungen der TA-Lärm bzw. der DIN 45680 durchzuführen und auszuwerten. Die Kosten der Messungen trägt der Betreiber.

5.5 Abfallwirtschaft

- 5.5.1** Beim Umgang und der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 5.5.2** Der Anfall von Abfällen ist möglichst zu vermeiden; unvermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (z.B. Recycling) zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle, insbesondere jene die nach AVV als gefährlich eingestuft werden, sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 5.5.3** Für alle beim Betrieb anfallenden Abfälle ist der Betreiber für einen ordnungsgemäßen Umgang und weiteren Entsorgungsweg verantwortlich.

5.6 Betriebseinstellung

- 5.6.1** Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und
- dem Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz – eine Betriebseinstellung rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Betriebseinstellung, mitgeteilt wird.

6. Naturschutzfachliche Anforderungen

6.1 Grünordnung

- 6.1.1** Die im geprüften Freiflächengestaltungsplan vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind in der Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte April) nach Inbetriebnahme des Vorhabens umzusetzen. Roteintragungen im Plan sind zu beachten. Bei Inbetriebnahme von Teilanlagen sind entsprechend die wesentlichen, optisch wirksamen Teile der Ein- und Durchgrünung umzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- 6.1.2** Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden (Vorkommensgebiet: 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb; nach Möglichkeit Herkünfte der Fränkischen Alb verwenden). Die zu pflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen.
- 6.1.3** Die Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen, entsprechend zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Nicht angewachsene Bäume sind in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Nicht angewachsene Sträucher sind zu ersetzen, soweit die Ausfälle über 20% betragen oder in den Pflanzungen Lücken von 3 Metern und mehr entstehen.
- 6.1.4** Die Fertigstellung der Pflanzungen ist beim Landratsamt Kelheim schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige sind auch die Nachweise für das verwendete autochthone Pflanzgut vorzulegen.

6.2 Eingriffsregelung - Ausgleichsflächen

- 6.2.1** Die Ausgleichsflächen (Flur-Nr. 3840/0, Gemarkung Stausacker, zwei Teilflächen) für das Vorhaben sind entsprechend den Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ (Stand: 18.11.2019) umzusetzen.
- 6.2.2** Die Flächen sind in der Vegetations- und Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens herzustellen, bis zur Erreichung des jeweiligen Entwicklungsziels zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Änderungen an den Gestaltungs- und Pflanz- und Pflegevorgaben des Bebauungs- und Grünordnungsplanes bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- Ergänzend ist zu beachten, dass der Schwabener Graben als naturnahes Fließgewässer mit weit geschwungenem Verlauf und wechselnden Böschungsneigungen anzulegen ist und auf den Ausgleichsflächen kein zusätzliches Material (z. B. Baustellenaushub) aufgebracht wird. Unterhaltungsmaßnahmen am Graben mit naturnaher Entwicklung sind im Herbst durchzuführen. Bei den Obstbäumen ist die ersten 5-7 Jahre ein jährlicher Erziehungschnitt durchzuführen.

- 6.2.3** Es ist ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut (Vorkommensgebiet Gehölze: 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb; nach Möglichkeit Herkünfte der Fränkischen Alb verwenden – Herkunftsregion Saatgut: 14 Fränkische Alb) zu verwenden.
- 6.2.4** Auf den Ausgleichsflächen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können untersagt (z.B. Holzlager, Auffüllungen, Ablagerungen). Die Grenzen der Teilflächen sind im Gelände dauerhaft sichtbar zu machen.
- 6.2.5** Nicht angewachsene Bäume sind in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Nicht angewachsene Sträucher sind zu ersetzen, soweit die Ausfälle über 20% betragen oder in den Pflanzungen Lücken von 3 Metern und mehr entstehen.
- 6.2.6** Die Herstellung der Ausgleichsflächen ist beim Landratsamt Kelheim schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige sind auch die Nachweise über das verwendete autochthone Pflanz- und Saatgut vorzulegen.

Hinweise:

- Zusätzliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen oder Gestattungen (z.B. gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstände), die ggf. zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen erforderlich sind wurden nicht geprüft und sind ggf. vom Vorhabensträger eigenverantwortlich einzuholen.
- Die Adressen der regionalen Anbieter, die autochthones Pflanzgut liefern, sind über die Erzeugergemeinschaft ("Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB)") bzw. über deren Homepage: www.autochthon.de abrufbar.

7. Anforderungen im Zusammenhang mit der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSCHG

- 7.1** Die vorhandenen Bodendenkmäler sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Die Arbeiten sind von einer/einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie der Römischen Provinzen oder Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma oder Wissenschaftler oder Grabungstechniker durchzuführen.
- 7.2** Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 7.3** Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

- 7.4** Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD spätestens am darauffolgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 7.5** Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziffer 7.1 und 7.2 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 12 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig der Kreisarchäologie Kelheim, Herrn Dr. Zuber vorzulegen und zusätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Kopie.
- 7.6** Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziffer 7.1 und 7.2 sind im Rahmen des Zumutbaren von der Antragstellerin zu tragen.
Hinweis: Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 3 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem BLfD mit. Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.
- 7.7** **Auflagenvorbehalt**
Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).
- 7.8** **Aufschiebende Bedingung**
Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.

Hinweise:

- Die denkmalfachlichen Arbeiten sind in zwei Abschnitten durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizieren Ausgrabung richten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.
- Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbständig, z.B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten (z.B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).
- Dr. Zuber, Kreisarchäologie Kelheim, erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der

Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt

- Der Oberbodenabtrag (siehe Ziffer 7.1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BdF L unverzüglich vorzulegen.
- Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:
http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_august_2016.pdf;
http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben_2016.pdf.
- Denkmalschonende Umplanungen, wie z.B. der Verzicht auf tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
- Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie – rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
- In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.
Informationen finden Sie unter:
http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemer/foerderung_denkmalpflegerischer_massnahmen/index.php

8. Anforderungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- 8.1** Werden Beschäftigte des Unternehmens in der Legehennenanlage tätig, ist die Arbeitsstättenverordnung (incl. Arbeitsstättenrichtlinie) einzuhalten. Insbesondere ist für Sozialräume, Waschgelegenheiten und Toiletten zu sorgen.
- 8.2** Die Fluchtweglänge im Stall darf 35 m nicht überschreiten. Eine entsprechende Anzahl von Notausgängen ist einzubauen.
- 8.3** Erhöht liegende Arbeitsplätze: An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 8.4** Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
- 8.5** Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Heizung, Ventilatoren): Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.
- 8.6** Bauarbeiten:
Während der Errichtung der Gebäude sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7) zu beachten.

9. Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes

9.1 Abwasserentsorgung

Das Reinigungswasser darf nur dann landwirtschaftlich verwertet werden, wenn es ausschließlich durch Hühnerkot verunreinigt ist (keine Verunreinigung mit Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln oder sonstigen Stoffen). Sofern eine anderweitige Verunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Art der Abwasserentsorgung vorab mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen.

9.2 Gewässerschutz

Zur Minderung der Nährstoffverlagerung in den nicht überdachten Auslaufflächen sind die laut Antragsunterlagen vorgesehen Maßnahmen umzusetzen.

- 9.2.1** Es ist pflanzliches Einstreumaterial im Bereich von 10 m vor den Ställen aufzubringen und regelmäßig auszutauschen.

Vom Fachplaner ist noch vor Nutzungsaufnahme eine Austauschfrist für die regelmäßige Erneuerung des pflanzlichen Einstreumaterials (laut Antragsunterlagen eine Hackschnitzelaufgabe) zu ermitteln und mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen. Die Austauschfrist ist so zu wählen,

dass eine Bindung des Hühnerkots sichergestellt und damit die Auswaschung von Nährstoffen geringgehalten wird.

- 9.2.2 Rasenschutzgitter bzw. -netze sind zum Schutz der Begrünung im weiteren Stallnahbereich von 10 bis 30 m um die Ställe zu verwenden.
- 9.2.3 Stallferne Auslaufbereiche sind mit Pappeln u. Ä. zu bepflanzen.
- 9.2.4 Die Ausläufe sind mit Unterschlupfmöglichkeiten zu strukturieren.
- 9.2.5 Bereiche von stark beanspruchten Flächen sind durch Teilerneuerung oder eine Neuansaat wiederherzustellen.
- 9.2.6 Um den Schwabener Graben ist ein Schutzstreifen von 25 m einzuhalten sowie ein Pufferstreifen um das Regenrückhaltebecken und den Retentionsbodenfilter.
- 9.2.7 Der Beginn der Freilandhaltung ist dem Wasserwirtschaftsamt Landshut anzuzeigen.
- 9.2.8 Die Nutzung der Auslaufflächen darf erst aufgenommen werden, wenn die vorstehenden Maßnahmen umgesetzt wurden und ein ausreichend widerstandsfähiger Grasbewuchs vorhanden ist.
- 9.2.9 Das aufgebrachte Einstreumaterial ist regelmäßig mit dem Geflügelkot zu entfernen und fachgerecht zu verwerten.
- 9.2.10 Die Auslaufflächen müssen jederzeit eine ausreichende Bodenbedeckung (Grasbewuchs bzw. Einstreu im Stallnahbereich) aufweisen. Sollten während der Nutzung größere vegetationslose Bereiche (> 100 m²) entstehen, sind diese Bereiche wieder als Grünflächen entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplans anzulegen.
- 9.2.11 Die Schutz- und Pufferstreifen sind von der Beweidung auszunehmen und daher wirksam einzuzäunen.
- 9.2.12 Nach Starkregenereignissen ist die Bodenbedeckung (insbesondere die Einstreu) im Auslaufbereich zu kontrollieren. Erosionsschäden sind zeitnah zu beheben. Sind Abschwemmungen / Einträge in die Entwässerungsanlagen oder den Schwabener Graben festzustellen, ist dies dem Landratsamt Kelheim umgehend mitzuteilen.
- 9.2.13 **Auflagenvorbehalt**
Sollten die Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffverlagerung in der Praxis Mängel aufweisen (z. B. größere vegetationslose Flächen oder Bodenerosion), bleibt die Nachforderung eines Nährstoff-Monitorings vorbehalten. Für das Nährstoff-Monitoring ist durch ein Fachbüro in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein Monitoring-Konzept zu erstellen, das Bodenproben und ggf. auch Drainagebeprobungen umfassen soll. Das Monitoring ist bis auf Widerruf durchzuführen und die Analyseergebnisse und deren Bewertung jeweils jährlich bis spätestens 1. März des Folgejahres dem Landratsamt Kelheim unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Grundwasser- und Bodenschutz

- 9.3.1** Abgrabungen dürfen nur im zwingend erforderlichen Maß durchgeführt werden. Die Abgrabungstiefe im Bereich der Freiflächen wird entsprechend der Baueingabeplanung auf max. 2,5 m beschränkt.
- 9.3.2** Sofern bei den Abgrabungen Felsgestein oder Grundwasser freigelegt wird, ist das Landratsamt Kelheim umgehend darüber zu informieren.
- 9.3.3** Der Einbau von Recycling-Material (RC-Material) ist – wie in den Eingabeplänen aufgezeigt – nur unterhalb der Ställe und der asphaltierten Hoffläche zulässig. Das Recycling-Material darf nur als Unterbau direkt unter der Bodenplatte bzw. der Flächenversiegelung verwendet werden.
- 9.3.4** Eine Verwendung von RC-Material für Auffüllungen ist unzulässig.
- 9.3.5** Die Eignung des RC-Materials ist dem Landratsamt Kelheim nachzuweisen. Dabei sind die Menge und die geplante Einbaustärke anzugeben.
- 9.3.6** Mit dem Einbau des RC-Materials darf erst nach Freigabe des Landratsamt Kelheim begonnen werden.

Hinweise:

Recycling-Baustoffe dürfen in der Regel nur als geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recycling-Baustoffe eingebaut werden. Das Material muss mindestens die Richtwerte 2 des Recycling-Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ einhalten. Werden die Richtwerte 2 überschritten, ist ein Einbau des Materials nicht zulässig.

Die Vorgaben des Bodenschutzes sind zu beachten. Hinweise dazu enthält der Bebauungsplan unter Nr. 2. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Oberboden vor einer Überbauung mit Unterboden abzuschieben ist und der Humusauftrag max. 20 cm betragen darf.

10. Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft

- 10.1** Wassergefährdende Hilfsstoffe zum Betrieb der Abluftreinigungsanlagen (z.B. Schwefelsäure, Entschäumungsmittel etc.) sind in zugelassenen Behältern mit Auffangwannen zu lagern.
- 10.2** Das in den Abluftreinigungsanlagen anfallende Prozesswasser (Ammoniumsulfatlösung) ist aufzufangen und bis zu einer Weiterverwendung in einem zugelassenen Behälter zu lagern.
- 10.3** Alle Bauteile (z.B. Auffangbehälter, Rohrleitungen), die mit Prozesswasser der Abluftreinigungsanlagen in Berührung kommen, sind säurebeständig auszuführen.
- 10.4** Die Abfüllfläche für Ammoniumsulfatlösung ist flüssigkeitsundurchlässig herzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können (z.B. mittels Aufkantung oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf). Bei Abfüllvorgängen ist der Bodenablauf stets geschlossen zu halten. Eventuelle Verunreinigungen des Abfüllplatzes sind vor einer „Freischaltung“ der Entwässerungsleitung zu entfernen.

- 10.5** Für die Anlage zum Lagern und Abfüllen von Ammoniumsulfatlösung ist eine Betriebsanweisung aufzustellen. Die Betriebsanweisung ist in geeigneter Weise an der Abfüllanlage anzubringen.
- 10.6** Die Verladebereiche für Hühnertrockenkot und Einstreu aus den Kaltscharräumen sind mittels Beton oder Asphalt zu befestigen und geordnet zu entwässern. Sie sind besenrein zu halten. Ein Abschwemmen von Hühnertrockenkot in das Entwässerungssystem ist auszuschließen. Entsprechendes Personal und Reinigungsgerät ist vorzuhalten.
- 10.7** Eine Lagerung von Hühnertrockenkot oder Einstreu auf den Fahr- oder Verladebereichen ist nicht zulässig.
- 10.8** Die Schmutzwassergruben der Ställe 2 und 3 sind flüssigkeitsundurchlässig in monolithischer Bauweise herzustellen.
- 10.9** Die Bodenflächen der Kaltscharräume in den Ställen 2 und 3 sind mit einer gegenüber Hühnerkot widerstandsfähigen Bodenplatte auszuführen. Hierbei sind Betone mit entsprechender Expositionsklasse zu verwenden. Sämtliches bei den Reinigungs- und Desinfektionszyklen anfallende Wasser ist in flüssigkeitsundurchlässige und gegenüber der anfallenden Flüssigkeiten widerstandsfähigen Schmutzwassergruben einzuleiten.
- 10.10** Unterirdische Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind (Wasserbestands- oder Luftdruckprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 139). Sie sind längskraftschlüssig herzustellen. Lösbare Verbindungen im Erdreich (z.B. KG-Rohr-Steckverbindungen) sind nicht zulässig.

11. Veterinärrechtliche Anforderungen

11.1 Tierschutzrechtliche Anforderungen

- 11.1.1** Für die tierschutzrechtlichen Anforderungen gilt die in der Anlage beigefügte Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO in der jeweils gültigen Fassung.

11.2 Tierseuchenrechtliche Anforderungen

- 11.2.1** Die Vorgaben der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfSalmoV) sind einzuhalten.

12. Anzeigepflicht

Dem Landratsamt Kelheim ist schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- Betreiberwechsel
- eine Störung im Betrieb (vgl. § 52 BImSchG).

Hinweis:

Störung ist jede Überschreitung der in diesem Bescheid festgesetzten oder kraft Gesetzes geltende Emissionsgrenzwerte. Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist der Beginn der Freilandhaltung unverzüglich anzuzeigen.

13. Anlagenüberwachung

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Vorerst sind aufgrund eines Risiko basierten Ansatzes für die Anlage Vor-Ort-Kontrollen im Abstand von jeweils 1 Jahr vorgesehen.

Hinweise:

a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.

b) Schlussabnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.

14. Kostenentscheidung

Die Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 21.525,00 € festgesetzt. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 5.200,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von 16.325,00 €. Hinzu kommen noch die Auslagen in Höhe von 1.181,44 €.

Gründe:

I.

1. Antragsgegenstand und Anlagenstandort

Die Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG, Lintacher Steig in 92224 Amberg betreibt eine Legehennenanlage mit einer Tierplatzkapazität von rund 47.000 Tierplätzen, davon 18.000 Tierplätze in Freilandhaltung.

Die Bavaria-Ei GmbH & Co. KG hat am 24.02. und 28.02.2020 die Erweiterung der bestehenden Legehennenanlage beantragt, indem zwei neue Legehennenställe mit Abluftreinigungsanlagen und Nebengebäuden für Freilandhaltung errichtet werden und die bestehenden Ställe 1 und 4 (Volierenhaltung) stillgelegt werden. Die Tierplatzzahl des bestehenden Freilandhaltungsstalles soll von 18.000 auf 24.000 erhöht werden, die Tierplatzkapazität soll somit auf 94.000 Tierplätze, ausschließlich in Freilandhaltung, erhöht werden.

2. Verfahrensablauf

Am 24.02.2020 und 28.02.2020 hat die Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für das unter I.1 beschriebene Vorhaben beantragt.

Dem Antrag liegen die in Ziffer 2.1 bis 2.21 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 12.06.2020 im Kreisamtsblatt und der örtlichen Tageszeitung.

Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie des Erörterungstermins bekanntgemacht.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis einschließlich 21. Juli 2020 am Landratsamt Kelheim sowie in der Stadt Kelheim und Stadt Neustadt an der Donau zur Einsichtnahme ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 21.08.2020 (Einwendungsfrist) erhoben werden.

Es wurde eine Einwendung mit Schreiben vom 07.08.2020 gegen das Vorhaben vorgebracht.

Der Erörterungstermin zu dem gegen das Vorhaben erhobenen Einwand fand am 03. November 2020 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim statt.

Das Landratsamt Kelheim hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

Mit Schreiben vom 10.03.2020 wurden nachfolgende Fachstellen beteiligt:

- Stadt Kelheim
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt Landshut
- Sachgebiet Wasserrecht beim Landratsamt Kelheim
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

- Sachgebiet Bauplanungs- und Bauordnungsrecht beim Landratsamt Kelheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg
- Sachgebiet Bautechnik beim Landratsamt Kelheim
- Sachgebiet Naturschutz beim Landratsamt Kelheim
- Sachgebiet Denkmalschutz beim Landratsamt Kelheim
- Sachgebiet staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Kelheim
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Regierung von Niederbayern, fachlich verantwortlicher Umweltingenieur
- Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Landshut

Aufgrund von Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes sowie der naturschutzfachlichen Belange musste der Antragssteller die Antragsunterlagen mehrmals anpassen. Die vollständigen Antragsunterlagen lagen dem Landratsamt Kelheim am 09.09.2020 vor.

Die angepassten Antragsunterlagen während des Genehmigungsverfahrens führten zu keinerlei nachteiligen Wirkungen auf Dritte bzw. zu keinen zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der angepassten Antragsunterlagen waren daher nicht erforderlich § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Stadt Kelheim hat gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB das Einvernehmen zum geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 28.04.2020 erteilt.

Der beantragte vorzeitige Beginn für die Herstellung der Bodenplatte gem. § 8 a BImSchG konnte mit Bescheid vom 24.11.2020 zugelassen werden.

Mit Schreiben vom 20.11.2020 wurde die Erhöhung der Tierplatzzahl im Stall 6 (neu Stall 1) von 18.000 auf 24.000 Tierplätze gem. § 15 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 02.12.2020 durch das Landratsamt Kelheim bestätigt.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

1. Genehmigungsbedürftigkeit

1.1 Allgemein

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 40.000 oder mehr Hennenplätzen unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 BImSchG i.V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 7.1.1.1 Spalte c, d Buchstabe G, E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren. Die Erweiterung der Legehennenanlage stellt eine wesentliche Änderung der Anlage dar und bedarf einer Genehmigung entsprechend § 16 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen mit 60.000 oder mehr Plätzen sind in Ziffer 7.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Das von der Bavaria-Ei GmbH & Co. KG geplante Vorhaben (Erweiterung der Legehennenanlage) unterliegt hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i.V. mit Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG der UVP-Pflicht.

1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (= Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung insbesondere die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen, die Befreiungen vom Bebauungsplan „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ sowie die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSCHG

2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die beantragte Änderungsgenehmigung ist gem. § 16 i.V. m. §§ 5 und 6 BImSchG zu erteilen, wenn die geänderte Anlage so errichtet und später betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
5. der Betreiber sicherstellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG),
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) und

6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2 Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung war zu erteilen, weil die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen (s.o.) erfüllt sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Genehmigung liegen vor (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

2.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Fa. Bavaria-Ei GmbH & Co. KG beantragt am Standort Gut Schwaben die Erweiterung der Legehennenanlage. Die Erweiterung umfasst den Neubau und Betrieb zweier Legehennenställe (Stall 2 und 3), die Umbenennung von Stall 6 in Stall 1, die Stilllegung der bisherigen Ställe 1 und 4 sowie die Erhöhung der Tierplatzzahlen auf insgesamt 94.000 Plätze. Das Halungsverfahren soll ausschließlich in Freilandhaltung erfolgen. Die Besatzdichte der Stallungen liegt bei 16 Tieren pro m² in den Stallinnenräumen. Als weitere Auslaufläche sind Wintergärten vorhanden. Die Legehennenhaltung erfolgt nach dem „Rein-Raus-Prinzip“. Die Einstellung der Junghennen erfolgt im Alter von 18 Wochen. Die Haltungsdauer beträgt etwa 400 Tage. Nach der Ausstallung erfolgt eine mindestens zweiwöchige Serviceperiode mit einer Ruhephase. Die Haltung der Tiere erfolgt in einem Voliersystem über mehrere Etagen, so dass den Tieren ein Großteil der Stallgrundfläche als Scharraum zur Verfügung steht. Das Lege-Volieren-System lässt sich im Wesentlichen durch einen konsequenten strukturierten Aufbau der einzelnen Aktivitätszonen, Ebenen und Komponenten beschreiben. Besonders durch die Nutzung der dritten Dimension ist der Stallraum in horizontaler und vertikaler Ebene für die Tiere nutzbar.

Die Eier werden von den Komponenten des Volieren-Systems aus den Nestern genommen und über ein Transportsystem gesammelt.

Die nährstoffangepasste Fütterung erfolgt über Kettenförderer zu den jeweiligen Volieren. Die Lagerung des Futters findet in den jeweils direkt am Stallgebäude angeordneten Futtersilos statt. Die Futterfertigmischungen werden in geschlossenen Transportfahrzeugen angeliefert. Die Versorgung der Tiere mit Wasser erfolgt über Nippeltränken mit Auffangschalen.

Der Geflügelkot wird zweimal wöchentlich über eine Bandförderanlage zur Entmistungseinrichtung transportiert. Als Einstreu in der Bodenhaltung sind Strohpellets vorgesehen. Nach jedem Ausstallen der Tiere wird der Hühnertrockenkot mittels Handarbeit und einer Arbeitsmaschine aus den Ställen geräumt. Der ausgeräumte Festmist wird nicht auf dem Anlagengelände gelagert sondern direkt abtransportiert. Im Anschluss werden die Ställe gereinigt und desinfiziert.

Die Lüftungstechnischen Anlagen werden über einen Klimacomputer bedarfsgesteuert betrieben. Die Lüftrate ist abhängig von Tierzahl, Alter und dem vorherrschenden Außenklima. Eine Mindestlüftungskurve stellt die Sauerstoffversorgung der Tiere sicher. Ansonsten ist eine Sollkurve bei eingestellter Stalltemperatur und Stallluftfeuchte vorgegeben. Für besonders heiße Tage ist eine Sprühkühlung vorgesehen.

Die Abluftreinigung wird als einstufiges chemisch arbeitendes System ausgelegt. Es werden pro Stall jeweils 10 Ventilatoren mit einer Leistung von je 33.300 m³/h betrieben. Es sind immer alle Lüfter gleichzeitig in Betrieb. Die Austrittsgeschwindigkeit beträgt mindestens 11,8 m/s.

Die Kadaverlagerung befindet sich im Zugangsbereich der Anlage. Die Lagerung findet in geschlossenen Kadavertonnen in einer Kühlzelle statt. Die Kadaver werden vom Fahrzeug der TBA wöchentlich bzw. bei Bedarf abgeholt. Als Notstromversorgung wird ein Dieselaggregat vorgehalten.

2.4 Luftreinhaltung

Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich Lärm-, Geruch-, Ammoniak-, Staub-, Keim- und Bioaerosolemissionen aus. Die Beurteilung der Geruch-, Ammoniak- und Staubemissionen wurden durch eine Immissionsprognose der IfU GmbH Privates Institut für Analytik untersucht.

Als Immissionsorte wurden für die Geruchs- und Staubimmissionen die nächstgelegenen Orte gewählt. Diese sind:

- IO1 Wohnhaus Schwaben 2
- IO2 Wirtshaus Schwaben 1

Des Weiteren wurden hinsichtlich der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen schützenswerte Biotope berücksichtigt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden folgende Schutzgebiete als umliegende Waldflächen betrachtet:

- FFH-Gebiet „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“
- Schutzzone im „Naturpark Altmühltal (südl. Frankenalb)“ - Landschaftsschutzgebiet

Als Emissionsquellen gelten vor allem die Abluftkamine auf den Ställen. Die Ermittlung der Immissionen in der Immissionsprognose der IfU GmbH – Privates Institut für Analytik vom 05.12.2019 mittels Ausbreitungsrechnungen für das geplante Vorhaben und der Vorbelastung sind nachvollziehbar. Mit der Immissionsprognose wurde geprüft ob die Erweiterung der Legehennenanlage weiterhin die gesetzlichen Anforderungen an den Immissionsschutz in Bezug auf Geruch, Ammoniak, Stickoxidemissionen und Staub einhält. Der Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden. Bei der Immissionsprognose wurde die Gesamtbelastung und nennenswerte betriebsfremde Vorbelastung ermittelt. Dies ist aufgrund der Umgebung nachvollziehbar.

Geruch

Die Ergebnisse der Gesamtbelastung der maßgeblichen Immissionsorte werden als relative Wahrnehmungshäufigkeit für Gerüche in % der Jahresstunden angegeben. Die Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen liegt am IO 1 (Schwaben 2) bei 5% der Jahresstunden. Für den IO 2 (Schwaben 1) liegt die Gesamtbelastung bei 8% der Jahresstunden.

Auf Grund dieser Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Gerüche kann davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Werte aus der GIRL für den Außenbereich von 20% Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten werden.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage bzgl. Geruchsimmissionen die Schutz- und Vorsorgepflichten.

Ammoniak und Stickstoffdeposition

Als maßgebliche Beurteilungspunkte für die Ausbreitungsrechnungen der Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdeposition wurden die Schutzgebiete FFH-

Gebiet „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ und die Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (südl. Frankenalb)“ gewählt.

Der nach der TA Luft geltende Prüfwert des Irrelevanzkriterium von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Gemäß TA Luft liegen demnach keine Anhaltspunkte vor, dass mit einer erheblichen nachteiligen Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Ammoniak zu rechnen ist.

Bei der Stickstoffdeposition wird das Irrelevanzkriterium von $\leq 5 \text{ kg N}/(\text{ha a})$ an den Grenzen des umliegenden Waldes erreicht. Jedoch ist beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mit einer Überschreitung zu rechnen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass an den umliegenden Waldflächen bzw. am Beurteilungspunkt „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ keine nachteilige Beeinträchtigung durch standortbedingte Stickstoffeinträge vorherrscht.

Für das FFH Gebiet „Hienheimer Forst“ wird das Irrelevanzkriterium von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha a})$ überschritten. Deshalb wurde für dieses Gebiet bereits im vorgelagerten Bauleitplanverfahren eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets wurde dabei abschließend festgestellt.

Stickoxidemissionen

Die Bagatellmassenströme der TA Luft werden um ein Vielfaches unterschritten, deshalb sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Beurteilung der Stickoxidmissionen der benachbarten Anlage stellt außerdem kein Entscheidungskriterium für die vorliegende geplante Erweiterung dar.

Staub

Relevante Emissionsmassenströme an Gesamtstaub werden bei geschlossenen, zwangsbelüfteten Ställen über Abluftkamine emittiert. Die errechneten Mengen gemäß dem vorgelegten Gutachten sind plausibel.

Die im Gutachten durch Ausbreitungsrechnung ermittelten Staubwerte halten die Irrelevanzwerte nach TA Luft sowohl bei der Schwebstaubkonzentration ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) als auch bei der Staubdeposition ($0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ s})$) ein.

Auch die Staubeinträge im Bereich des FFH-Gebietes „Hienheimer Forst“ sind irrelevant. Eine Betrachtung der Gesamtbelastung war somit nicht notwendig.

Die Schutz- und Vorsorgepflicht ist bzgl. Staubimmissionen erfüllt.

Bioaerosole

Durch die spezielle Betrachtung der Ausbreitung von Bioaerosolen als zweite Prüfstufe des LAI Leitfadens wurde festgestellt, dass der Abschneidewert des LAI-Leitfadens um den Faktor 2 unterschritten wird. Außerdem befinden sich keine empfindlichen Nutzungen wie Schulen, Krankenhäuser, etc. im Einwirkungsbereich.

2.5 Lärmschutz

Durch die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster und Wolgast vom 16.07.2018 wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tag- und Nachtzeit nachgewiesen. Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefährdungen, Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch Geräusche verursacht werden. Durch die Berücksichtigung von bereits

stillgelegten Anlagenteilen ist eher davon auszugehen, dass niedrigere Beurteilungspegel, als durch das Gutachten ermittelt wurden, vorliegen werden. Aus dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird empfohlen, durch eine Nebenbestimmung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die vorliegende Erweiterung nicht komplett auszuschöpfen. Eine um 3 dB reduzierter Immissionsrichtwert sollte deshalb eingehalten werden. Dies ist auf Grundlage der vorliegenden Schallimmissionsprognose und der Berücksichtigung der stillgelegten Anlagenteile möglich.

2.6 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Legehennenanlage fallen nur geringe Mengen an Abfällen an. Die anfallenden Exkremate, das aus den Abluftreinigungsanlagen anfallende Ammoniumsulfat und das Reinigungswasser gelten als Wirtschaftsdünger. Es fallen ca. 1500 t/a an Geflügelkot-Einstreu-Gemisch an. Weiter als Abfälle gelten Tierkadaver und Siedlungsabfall. Es wird damit gerechnet, dass beim Betrieb nach guter fachlicher Praxis ca. 2,5 % der eingestellten Tiere als Verluste auftreten. Dies entspricht ca. 2.350 Tieren pro Jahr. Als Siedlungsabfall gelten die beim Betrieb anfallenden Abfälle wie Verpackungen, Schutzkleidung, Arzneimittel, etc. Hier wird von einer Menge von ca. 1 t/a ausgegangen.

Nach Beurteilung der vorliegenden Unterlagen ist ein ordnungsgemäßer Entsorgungsweg für die anfallenden Abfälle vorgesehen.

2.7 Erstellen eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

In den Antragsunterlagen wird plausibel dargelegt, dass keine Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB besteht. Den Unterlagen liegt eine tabellarische Auflistung aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. relevanter gefährlicher Stoffe i.S. der IED mit Beschreibung der Schutzvorkehrungen gem. AwSV bei. Hierbei handelt es sich v.a. um Dieselkraftstoff (WGK 2, Lagermenge ca. 500 l), Schwefelsäure H₂SO₄ (WGK 1, Lagermenge ca. 1.000 l), Desinfektionsmittel (Kleingebinde). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der maßgeblichen Mengen und der Schutzvorkehrungen der Anlagen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung im Sinne der IE-Richtlinie führen würden, während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen werden können. Auf die Erstellung eines AZB kann somit verzichtet werden.

2.8 Energieverwendung

Nach § 5 Abs. 1. Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Zuge der Errichtung der neuen Ställe der Legehennenanlage wird durch den Einsatz modernster Technik, insbesondere durch eine neue, computergesteuerte Lüftung dem Grundsatz nach rationeller Energieanwendung Rechnung getragen. Es erfolgt die Installation einer LED-Beleuchtung, die computergesteuert arbeitet. Dies stellt eine energiesparende Beleuchtung dar.

Durch die Nutzung der Abwärme der Verbrennungsmotoren des vorhandenen Blockheizkraftwerks (BGA) wird Energie besonders ressourcenschonend eingesetzt.

Alle sonstigen eingesetzten Energieträger und Ressourcen werden so sparsam wie möglich verwendet.

Damit wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der rationellen Energieanwendung Rechnung getragen.

2.9 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Bavaria-Ei GmbH & Co. KG, Lintacher Steig 16 in Amberg plant, die vorhandene Legehennenanlage, auf 94.000 Tierplätze ausschließlich in Freilandhaltung zu erweitern. Die Legehennenanlage ist gem. Nr. 7.1.1.1 Buchstabe G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine „Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 40.000 oder mehr Hennenplätzen“.

Anlagen zur Intensivtierhaltung von Hennen mit 60.000 oder mehr Plätzen sind in Anlage 1 Ziffer 7.1.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt. Damit handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Hinsichtlich der UVP ist gem. § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen und eine ergänzende Begründung in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen (s. auch Ausführungen unter II 1.1 dieses Bescheides).

2.9.1 Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV)

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist durch regelmäßige Kontrolle und Wartung der technischen Anlagen, Einhaltung der Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes sowie der Integration von Sicherheitssystemen gewährleistet.

Für den laufenden Betrieb der Tierhaltungsanlage werden Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs festgelegt. Mit Alarmplänen und Betriebsanweisungen ist gewährleistet, dass von der Anlage kein erhöhtes Sicherheitsrisiko ausgeht.

Gemäß § 52 BImSchG haben die zuständigen Behörden immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zu überwachen. Zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der IE-Richtlinie stellen die Behörden Überwachungspläne und Überwachungsprogramme auf.

Die Legehennenanlage am Standort Gut Schwaben unterliegt einem einjährigen Überwachungsturnus.

2.9.2 Ergänzende Begründung

2.9.2.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 21 Abs. 1 a Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Beim Scoping-Termin zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ für den Standort wurden der Untersuchungsrahmen und die Hauptschwerpunkte erörtert bzw. festgelegt.

Das Untersuchungsgebiet im Rahmen des vorliegenden UVP-Berichts orientiert sich an den Vorgaben der TA Luft und umfasst den Anlagenstandort und das umgebende Gebiet mit einem Radius von ca. 1.000 m. Aufgrund durchgeführter Immissionsberechnungen konnte vorab mit entsprechender Sicherheit abgeleitet werden, dass relevante anlagenbedingte Umweltauswirkungen nicht über diesen Bereich hinausgehen und somit die orientierende Vorgabe der TA Luft zur Festlegung eines Untersuchungsgebiets im vorliegenden Fall sachgerecht ist.

Im Rahmen der Antragsprüfung stellte das Landratsamt Kelheim fest, dass die Ausführungen des Gutachters in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in den berücksichtigten gutachtlichen Stellungnahmen vollständig und plausibel und daher

geeignet waren, bei der durchzuführenden UVP eine wesentliche Berücksichtigung zu finden.

2.9.2.2 Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens, einschließlich der Wechselwirkung

Mit dem Betrieb der Legehennenanlage entstehen die für Geflügelhaltungsanlagen typischen Emissionen Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole. Zudem gehen mit der Anlagenbewirtschaftung Lärmemissionen einher.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter nicht von vornherein auszuschließen:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Fläche/Boden
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Luft/Klima
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt im UVP-Bericht für alle maßgeblichen abiotischen und biotischen Schutzgüter. Da die Schutzgüter in einer engen Wechselbeziehung miteinander stehen, können diese nicht isoliert voneinander betrachtet werden. In der Umwelt treten Wechselwirkungen untereinander in vielfältigen Formen auf. Besonders deutlich zeigt sich bei dem geplanten Vorhaben die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Luft, Flora und Fauna mit den sekundären und tertiären Wirkungen auf die Nutzungsansprüche des Menschen.

2.9.2.2.1 Merkmale des Vorhabens

2.9.2.2.1.1 Größe des Vorhabens

Die Bavaria-Ei GmbH & Co. KG beabsichtigt am Standort Gut Schwaben die Modernisierung und Erweiterung einer Legehennenanlage.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau und Betrieb zweier Neubauställe (Stall 2 und 3) mit jeweils 35.000 Tierplätzen inklusive der benötigten Nebenanlagen und Abluftreinigungsanlagen
- Erhöhung auf 24.000 Tierplätze in Stall 1 (bisher Stall 6 mit 18.000 Tierplätzen)
- Erhöhung der Tierplatzkapazität auf insgesamt 94.000 Tierplätze
- Haltungsförm für alle Tiere wird Freilandhaltung
- Stilllegung der bisherigen Ställe 1 und 4 und Umbenennung von Stall 6 in Stall 1

Die Neubauställe 2 und 3 werden inklusive aller benötigten Nebenanlagen und Ausrüstungen errichtet. Zur Abluftreinigung werden an Stall 2 und 3 Abgasreinigungsanlagen gebaut. Außerdem werden jeweils zwei Futtermittelsilos an den Ställen errichtet. Es ist geplant in allen Ställen die Freilandhaltung von Legehennen durchzuführen. Dazu müssen Ausläufe mit den entsprechenden Gegebenheiten angelegt werden.

2.9.2.2.1.2 Abgrenzung zu anderen Vorhaben im Untersuchungsraum

Die Grundlage zur Prüfung der Umweltverträglichkeit stellt die genannte Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG dar, als deren Bestandteil der vorliegende UVP-Bericht zu verstehen ist. Zu bewerten sind dabei die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens im Zusammenwirken mit übrigen bestehenden

Betriebseinheiten des Tierhaltungsstandortes und sonstigen kumulierenden Anlagen und Vorhaben.

Eine relevante Kumulation im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm ergibt sich vorliegend mit einem am Standort vorhandenen Mastschweineestall mit 1.000 Tierplätzen sowie einer Biogasanlage mit einer genehmigten elektrischen Leistung von 2360 kW.

Das Ausmaß anlagenunabhängiger Vorbelastungen ist die durch die abgesetzte Lage des Standortes innerhalb des Hienheimer Forstes als gering einzuschätzen.

2.9.2.2.1.3 Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme

Für die geplanten Baumaßnahmen sind Aushub- und Erdarbeiten auf dem vorhandenen Betriebsgelände bzw. auf den anliegenden bisher ackerbaulich genutzten Flächen notwendig.

2.9.2.2.1.4 Beste verfügbare Technik

Die BVT für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen der Europäischen Kommission sieht die Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT) vor. Die darin enthaltenen Schlussfolgerungen sind wichtigster Bestandteil des BVT-Merkblatts. Die Anwendung der besten verfügbaren Technik in der Legehennenanlage in Schwaben wird sowohl in der bestehenden Anlage als auch in den Neubauställen umgesetzt.

2.9.2.2.1.5 Wohnbebauung– Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind insbesondere die Bereiche mit Wohnnutzung im Anlagenumfeld zu beachten.

Im Rahmen der Immissionsprognose waren die Bereiche mit den höchsten Immissionskenngrößen sowie die am nächsten gelegenen Wohnnutzungen als maßgebliche Immissionsorte zu definieren. Als maßgebliche **Immissionsorte für das Schutzgut Mensch** sind die IO1 Wohnhaus Schwaben 2 und IO2 Wirtshaus Schwaben 1 anzusprechen.

Wenn an diesen, zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorten keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auftreten, ist dies bei einem hinreichend großen Abstand zur Anlage auch für die restlichen Immissionsorte gegeben, was jedoch einer Prüfung bedarf. Diese wird im Rahmen der Immissionsprognose durchgeführt.

2.9.2.2.1.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Entsprechend der Schutzgebietskartierung befinden sich im Beurteilungsgebiet der Anlage Teilbereiche des FFH-Schutzgebiets „Hienheimer Forst östlich und westlich von Schwaben“ sowie der „Naturpark Altmühltal (südl. Frankenalb)“ dessen Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet gilt.

Der Anlagenstandort befindet sich vollumfänglich in der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“.

Neben den Schutzgebieten sind einzelne geschützte Biotope in der Prüfung zu berücksichtigen. Vorliegend befinden sich die umliegenden (bewertungsmaßgeblichen) geschützten Biotope innerhalb der Waldflächen bzw. des Gebiets von Gemeinschaftlicher Bedeutung und sind somit Gegenstand des FFH-Gebietsschutzes.

Als besonders geschützte Naturobjekte sind Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Auenwälder, Natürliche eutrophe Seen und Flachlandmähwiesen ausgewiesen.

Hinsichtlich planungsrelevanter Arten (nach Anh. IV der FFH-Richtlinie) sind in den umliegenden Flächen des Hienheimer Forstes Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr erfasst. Im Rahmen einer gesonderten Prüfung zur artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens wurden die Auswirkungen des Erweiterungsprojektes für den Vorhabensbereich untersucht. Hierbei konnten Europäische Vogelarten festgestellt werden.

2.9.2.2.1.7 Schutzgut Boden

Die Bodenflächen im Bereich der Erweiterungsbauten können ihre Funktion zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im geplanten Zeitpunkt nicht mehr vollständig erfüllen. Die natürlichen Standorteigenschaften und die Bodendynamik werden deutlich überprägt und der Boden wird seine Bedeutung als Lebensraum zum überwiegenden Teil verlieren. Durch die langjährige und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist der Boden im Bereich des Standortes, bezogen auf seinen Natürlichkeitsgrad, nicht als schutzwürdig einzustufen.

2.9.2.2.1.8 Schutzgut Wasser

Größere Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Flussläufe von Donau und Altmühl sind die nächstgelegenen größeren Oberflächengewässer. Im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich ein natürlicher eutropher See (LRT 3150). Zudem sind kleine Gräben mit geringem Wasserfluss vorhanden. Auf dem Anlagenareal befinden sich Löschwasser-Weiher.

Die Grundwasserverhältnisse am Standort unterliegen einer untergeordneten Bedeutung, da die Einbautiefe der geplanten baulichen Anlagen nur gering ist.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Die Wasserversorgung des Standortes erfolgt, wie bisher, durch die Stadtwerke Kelheim.

2.9.2.2.1.9 Sonstige nichtstoffliche Einwirkungen

Neben Lärmimmissionen sind optische Reizauslöser, wie Bewegungsreize und Lichtauswirkungen hinsichtlich nichtstofflicher Einwirkungen ggf. von Bedeutung. So können visuell wahrnehmbare Reize zu Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen bei empfindlichen Tierarten führen.

2.9.2.2.2 Planerische Vorgaben

2.9.2.2.2.1 Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage liegt in der Ortslage Schwaben, einem Ortsteil von Kelheim im Landkreis Kelheim.

Der Anlagenstandort liegt westlich der Stadt Kelheim zentral im Waldgebiet des Hienheimer Forstes auf einer Rodungsinsel. Auf dieser waldfreien Fläche des Hienheimer Forstes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorherrschend. Die Feldflur am Standort ist durch mittlere Ackerschläge gekennzeichnet.

Der Standort Schwaben wird durch die bestehende Zufahrtsstraße erschlossen.

In Schwaben befinden sich weiterhin ein Gasthaus und ein Wohnhaus sowie weitere bauliche Anlagen.

Der Standort Schwaben bietet gute Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen. Durch eine dem Stand der Technik entsprechende Ausrüstung und Bewirtschaftung der Stallanlage lassen sich die Emissionen auf ein Mindestmaß beschränken und somit auch eine umweltgerechte nachhaltige Tierhaltung realisieren.

2.9.2.2.2 Bebauungsplan der Stadt Kelheim

Der Projektstandort befindet sich überwiegend im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 119 „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“. Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes war gleichsam eine Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Kelheim (Deckblatt Nr. 26).

Gemäß der erfolgten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden die Vorhabenflächen für die Errichtung der Stallgebäude und Teilbereiche der Auslaufflächen in Sondergebietsflächen (entsprechend § 11 BauNVO) zur landwirtschaftlichen Nutzung geändert. Baulichen Maßnahmen werden ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans durchgeführt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

2.9.2.2.3 Raumordnerische Belange, Landes- und Regionalplanung

Der Standort befindet sich im Freistaat Bayern zwischen den engeren Verdichtungsräumen von Regensburg und Ingolstadt. Das Gebiet außerhalb dieser Verdichtungsräume wird im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) unter dem Gesichtspunkt der Raumstruktur dem ländlichen Teilraum, dessen Funktion in besonderem Maße gestärkt werden soll, zugeordnet. Die Kreisstadt Kelheim besitzt die Funktion eines Mittelzentrums.

Im „Regionalplan Region Regensburg“ (REP) erfolgt die Darstellung der Ziele der Raumordnung für den Standort des Vorhabens. Im Regionalplan sind für den Standort und dessen Umgebung Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt. Dies beinhaltet im Einzelnen folgende raumordnerische Ausweisungen im Freiraum des Standortumfeldes:

Im Untersuchungsgebiet ist das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“ ausgewiesen.

Am unmittelbaren Anlagenstandort (Stallungen) sind keine weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete oder sonstige Gebiete zur Entwicklung von Raumfunktionen ausgewiesen. In einem Teilbereich der westlichen Auslaufflächen besteht ein Vorranggebiet „Ton und Lehm“. Dieser Teilbereich wird von Bebauungen (z.B. Einfriedungen) freigehalten.

2.9.2.2.4 Landschaftsplanung

Ausgehend von den allgemeinen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind für den Freistaat Bayern folgende Zielstellungen und Handlungserfordernisse festgeschrieben. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen in Art. 3 BayNatSchG ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern das Planungsinstrument für die Landschaftsplanung auf Landesebene (Landschaftsprogramm). Für die Planung auf regionaler Ebene ist festgeschrieben, dass der Regionalplan zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt.

Die Prüfung der für den Vorhabensstandort relevanten Ziele und Handlungserfordernisse der Landschaftsplanung erfolgt somit auf Basis des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes.

Der Landschaftsplan der Stadt Kelheim wurde 2004 rechtsverbindlich genehmigt.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren ist nach den Vorgaben TA Luft ein Mindestabstand zur Wohnbebauung vorgegeben. Für die vorliegende Anlage ergibt sich ein Mindestabstand von ca. 359 m. Dieser wird für die geschlossene Bebauung im Standortumfeld sicher eingehalten.

Einzig für den Immissionsort IO 1 (Wohnhaus Schwaben 2) kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Für den Immissionsort IO 2 (Wirtshaus Schwaben 1) ist die Abstandregelung nicht einschlägig.

Gemäß TA Luft kann der Mindestabstand entsprechend unterschritten werden, wenn durch Maßnahmen bzw. Abgasreinigungseinrichtungen die Emissionen der Anlage gemindert werden. Vorliegend wird durch die Kombination aus Abluftreinigung mittels Abluftwäschern und emissionsmindernder Entmistung (Kotbänder mit Kottrocknung und Kotabtransport mindestens einmal pro Woche) entsprechende Maßnahmen getroffen. Zudem wird durch das erstellte Immissionsprognose-Gutachten die Eignung der Maßnahmen zur Minimierung der Emissionen entsprechend nachgewiesen.

Es ist somit Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Eingriff in Natur und Landschaft/Kompensation

Die Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs erfolgte im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes Nr. 119 SO Landwirtschaft Gut Schwaben. Der Kompensationsbedarf wurde, wie in der Bauleitplanung üblich, mit dem Leitfadeneingriffsregelung in der Bauleitplanung (Ergänzte Fassung) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003) ermittelt. Die erforderliche Gesamtausgleichsfläche beträgt insgesamt 19.240 m².

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen erfolgt auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3840/0 (Teilflächen), Gemarkung Stausacker, Stadt Kelheim. Es handelt sich um aktuell landwirtschaftlich genutzte Grundflächen im unmittelbaren Anschluss an die geplanten Auslaufflächen.

Für die Freiflächen kann durch eine dauerhafte Vegetationsbedeckung eine Erosionsgefährdung und ein Bodenabtrag vermindert werden.

Vorgesehene Gehölzpflanzungen dienen u.a. der Gliederung und Einbindung des Vorhabens in die umgebende Landschaft.

2.9.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 21 Abs. 1 a Nr. 2 b) i.V.m. § 20 Abs.1 b der 9. BImSchV

2.9.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch ist als vordergründiges Schutzziel der Ausschluss erheblicher Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen durch Lärm, Gerüche, Staub und sonstige Luftschadstoffe zu nennen. Unter dieser Zielstellung sind die o.g. Immissionsorte „IO1 Wohnhaus Schwaben 2“ und „IO2 Wirtshaus Schwaben 1“ zu betrachten, die sich im näheren Umfeld der Anlage im Siedlungsbereich von Schwaben befinden.

Durch die Baumaßnahmen ist mit wenigen, zeitlich begrenzten, zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Geräuschemissionen durch die Arbeiten an den geplanten Anlagenbestandteilen treten überwiegend im Bereich des Baufeldes auf. Beim bestimmungsgemäßen Vorgehen bei den Bauarbeiten nach der AVV Baulärm werden keine nennenswerten Auswirkungen hervorgerufen. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der Entfernung der Baustelle zur Wohnbebauung keine erhebliche negative Beeinträchtigung vorhanden sein wird. Die Emissionen durch die Baufahrzeuge können als gering eingestuft werden und haben somit ebenfalls nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Legehennenanlage findet ein Aufkommen von für Tierhaltungsanlagen typischen Luftverunreinigungen statt. In den Stallgebäuden anfallende Abluft wird über Abluftreinigungssysteme, bei Stall 2 und 3 zusätzlich mit Abluftwäschern gereinigt und über Kamine gebündelt abgeführt. Die Abluft wird so abgeführt, dass ein freies Anströmen der Kamine gewährleistet wird. Durch die entsprechenden Ableitbedingungen wird die mit Restemissionen beladene Abluft zusätzlich verdünnt.

Zum Nachweis, dass mit dem Änderungsvorhaben (bzw. dem Betrieb der Gesamtanlage und unter Berücksichtigung sonstiger Vorbelastungen) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft hervorgerufen werden, wurden im Rahmen des vorliegenden Immissionsprognose-Gutachtens Ausbreitungsrechnungen durchgeführt.

- Geruch

Im Planzustand werden die nach der GIRL geforderten Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Es wird laut den eingereichten Ausbreitungsrechnungen selbst der niedrige Wert für Geruchsemissionen bei Wohngebieten von 0,10 eingehalten. Die Auswirkungen durch Geruchsemissionen sind somit als gering einzustufen.

- Ammoniak- und Stickstoffdeposition

Laut Ausbreitungsrechnung werden im geplanten Zustand der Anlage alle relevanten Irrelevanzwerte und Abschneidekriterien unterschritten. An den umliegenden Schutzgütern insbesondere an den relevanten Waldflächen wird der Irrelevanzwert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ der aktuell geltenden TA Luft für die Eintragung von Ammoniak unterschritten. Das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$ gemäß dem LAI-Leitfaden wird für die umliegenden relevanten Naturobjekte ebenfalls nicht überschritten.

Für das anliegende relevante FFH-Gebiet „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ wurde durch eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 05.11.2019, durchgeführt von der IfU GmbH festgestellt, dass für die maßgeblichen Schutzobjekte keine kritischen vorhabensbedingten Immissionen zu erwarten sind. Insbesondere sind die Auswirkungen unerheblich in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes. Die zu erwartende Belastung durch den Eintrag von Ammoniak ist belegt durch Ausbreitungsberechnung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterhalb einer relevanten Wirkschwelle. Die projektbezogene Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition durch das Vorhaben unterschreitet im FFH-Gebiet das strengere Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$.

- Staub

Nach Ausbreitungsrechnung werden an den maßgeblichen Immissionsorten die Irrelevanzwerte der Schwebstaubkonzentration ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und Staubdeposition $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2\text{d})$ unterschritten. Auch für den Bereich des FFH-Gebietes „Hienheimer

Forst östlich und westlich Schwaben“ sind die ermittelten Staubeinträge unter der Irrelevanzgrenze.

- Schallemissionen

Durch eine durchgeführte Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm an der südlichen Wohnnachbarschaft eingehalten werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Auswirkungen durch die anlagenbezogenen Schallemissionen auf das Schutzgut Mensch keinen erheblichen Einfluss haben werden.

2.9.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Beurteilungsgebiet der Anlage befinden sich Teilbereiche des FFH-Schutzgebiets „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“.

Entsprechend der Schutzgebietskartierung befindet sich die Vorhabensfläche selbst jedoch außerhalb. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Projektstandort und der Schutzgebietsfläche befindet sich in westlicher Richtung, wo die Auslaufflächen unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen.

Zudem befinden sich Teilflächen des Untersuchungsgebiets innerhalb der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (südl. Frankenalb)“. Der Anlagenstandort befindet sich vollumfänglich innerhalb des Naturparks liegt jedoch außerhalb der Schutzzone, also außerhalb des LSG.

Neben den Schutzgebieten sind einzelne geschützte Biotope in der Prüfung zu berücksichtigen.

Das Baufeld für die Neubauten ist als Intensivacker einzustufen. Wertvolle Hecken- und Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben nicht überbaut und somit nicht direkt beeinflusst.

Hinsichtlich planungsrelevanter Arten (nach Anh. IV der FFH-Richtlinie) sind in den umliegenden Flächen des Hienheimer Forstes (Bereich des westlichen Teils des FFH-Gebiets) Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr erfasst.

Aufgrund der Charakteristik der Vorhabensfläche wurden zusätzlich Begehungen vorgenommen, um mögliche Vorkommen von Vogelarten (insbesondere Bodenbrüter und Greifvögel) zu erfassen.

Es wurde durch eine artenschutzrechtliche Prüfung intensiv auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eingegangen. Die während der Bauphase benötigten Flächen beziehen sich im Grunde auf das geplante Betriebsgelände der Anlage. Diese Flächen waren bisher in einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Auf Grund dieser vorherigen Nutzung ist davon auszugehen, dass hier bisher nur begrenzt Lebensraumpotential vorherrschte. Deshalb werden durch die Baumaßnahmen keine besonderen Auswirkungen auf die lokale Population hervorgerufen werden. Sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt werden, ist deshalb nur mit geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

Durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung geht hervor, dass keine Biotope bzw. Habitate streng geschützter Arten zerstört werden. Es kann eine dauerhafte Gefährdung der lokalen Population ausgeschlossen werden und der Erhaltungszustand der Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Breite Gehölzstreifen im Süden und Osten dienen als Vernetzungsstruktur, um die Barrierewirkung der umfangreichen Einzäunung der Freilaufflächen zu minimieren. Durch die geplanten Abluftreinigungen und Ableitbedingungen kann davon

ausgegangen werden, dass keine relevanten negativen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen stattfinden.

Durch die Umnutzung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen zu Auslaufflächen der Legehennen ist gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verringerung von Nährstoffeinträgen auf die Flächen zu erwarten. Es sinkt außerdem die mechanische Beanspruchung der Vegetation und es entfällt der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann als gering eingestuft werden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.9.3.3 Schutzgut Boden

Mit dem Neubau der Stallanlage ist eine Neuversiegelung von bisher un bebauter und der Verlust von versickerungsfähiger Bodenfläche verbunden. Die betroffene Grundfläche geht für die Erfüllung von Funktionen im Naturhaushalt verloren. Das betrifft die nachfolgend aufgeführten Bodenfunktionen:

- Grundwasserneubildungs- und Schutzfunktion
- chemische Puffer- und Filterfunktionen (Schadstoffpuffer)
- Standortfunktion für Land- und Forstwirtschaft
- Rohstofflager
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Lebensraum-/ Habitatfunktion

Während der Bauphase wird Mutterboden abgetragen und in Mieten am Betriebsgelände zwischen gelagert für eine spätere Verwendung zur Flächengestaltung am Betriebsgelände. Der Boden wird somit einer sinnvollen Verwendung zugeführt und es ist kein Abtransport vom Betriebsgelände oder Entsorgung notwendig. Die Auswirkungen sind auf das überplante Gelände und die angrenzenden Flächen, welche später als Flächen für die Freilandhaltung genutzt werden, beschränkt und somit als gering einzustufen.

Durch die Nutzung von bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen als Standort für Betriebsgelände und Stallungen kann davon ausgegangen werden, dass auch bisher verschiedene Bodenfunktionen gegenüber einem naturnahen Zustand nur eingeschränkt vorhanden waren. Die versiegelten Flächen werden durch Ausgleichsflächen kompensiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Vergleich zu alternativen Standorten versiegelte Fläche eingespart werden, da größtenteils Verkehrsflächen bereits vorhanden sind und somit keine zusätzlichen Flächen mehr versiegelt werden müssen. Für die Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen zur Freifläche der Legehennenanlage kann grundsätzlich von einer Verringerung der Erosionsgefährdung ausgegangen werden. Es ist festzustellen, dass durch Kompensationsflächen und Aufwertungsmaßnahmen der Flächen im Standortumfeld die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/ Boden als gering einzustufen sind bzw. ausgeglichen werden.

2.9.3.4 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind die Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und die damit im Zusammenhang stehende Retention von Wasser im Bodenkörper zu betrachten. Mit der Bebauung bisher unversiegelter Flächen sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Verlust von versickerungsfähigen Grundflächen für die Grundwasserneubildung verbunden.

Mit der Versiegelung der Bodenfläche am Standort ist eine Beeinflussung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Unterbrechung der natürlichen und ungehinderten Versickerung sowie Verdunstung des Regenwassers verbunden.

Die unbefestigten Flächen in einem Bereich von 35 m um die Ställe herum werden als Freiflächen für die Hennen genutzt. Die Beseitigung des Niederschlagswassers aus diesen Flächen darf aufgrund der Verunreinigungen durch die Tiere nicht in den Gräben erfolgen. Für dieses belastete Niederschlagswasser ist eine Schmutzwassergrube vorzusehen.

Die Anlage liegt auch nicht innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen.

Während der Bauphase ist in erster Linie die Abführung von Niederschlagswasser zu beurteilen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt werden bei der Untersuchung der Schutzgüter beim bestimmungsgemäßen Betrieb betrachtet. Durch die Großzügigkeit des Anlagengeländes kann davon ausgegangen werden, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers auf Flächen welche während des Baus nicht beansprucht werden möglich ist.

Durch die Versiegelung von Flächen, die bisher Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser ermöglichten, ist ein Einfluss auf dieses Schutzgut gegeben. Jedoch wird durch Ableitung des Niederschlagswassers von den Ställen 2 und 3 in den „Schwabener Graben“ eine Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ermöglicht. Die Einleitung erfolgt verzögert nach dem Sammeln in Regenrückhaltebecken. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser vom Betriebsgelände der Firma Bavaria-Ei GmbH & Co.KG in den Schwabener Graben gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde mit Bescheid vom 19.03.2021, Az. 44-641-Ke 51 erteilt. Es werden für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage als wassergefährdende Stoffe Dieselmotorenöl, Desinfektionsmittel und Schwefelsäure verwendet und gelagert. Durch betriebliche Maßnahmen wird ein Austreten der genannten Stoffe verhindert, womit eine Wassergefährdung auszuschließen ist. Geflügelkot und Reinigungsabwasser gelten grundsätzlich als wassergefährdende Stoffe. Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb und die richtige bauliche Ausführung wird jedoch ein Austritt der genannten Stoffe verhindert. Die entsprechenden Anforderungen an Baumaterialien, Lagerbehälter und Betriebsabläufe werden in der Planung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

2.9.3.5 Schutzgut Klima - Luft

Das Untersuchungsgebiet ist dem *Klimaregionaltyp* „sommerwarm-winterkühl/mittlere Luftfeuchte“ zuzuordnen.

Die umliegenden Waldflächen bilden ein Waldklimatop.

Der Anlagenstandort ist mit dem umliegenden Wald von Flächen umgeben, die als Kaltluftproduzenten anzusehen sind.

Mit dem Vorhaben werden keine Flächen in nennenswertem Umfang überbaut, die für Frischluftzufuhr der umliegenden urbanen Zentren von Bedeutung wären.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind während der Bauphase bei Einhalten der geltenden Regeln zur Emissionsbegrenzung der Baufahrzeuge nur gering. Durch die zeitlich begrenzte Bauphase sind diese unproblematisch.

Als Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima sind die typischen Emissionen von landwirtschaftlichen Tierhaltungen anzusehen. Diese bestehen im Eintrag von Geruchsstoffen, und Emissionen wie Ammoniak, Methan und Lachgas in die Atmosphäre. Ebenfalls als klimarelevant werden die Wärmeabgabe und der CO₂-Ausstoß der Tiere angesehen. Durch die geplante Umsetzung der Stallungen mit den

Lüftungsanlagen und Abluftreinigung wird der aktuelle Stand der Technik erfüllt und die Auswirkungen können somit als gering eingestuft werden. Grundlegende Veränderungen der lokalen klimatischen Verhältnisse finden nicht statt, da insbesondere durch die Stilllegung der Ställe 1 und 4 und der Biogasanlage am Standort Emissionen wegfallen.

2.9.3.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes stehen die ästhetischen Werte der Landschaft im Mittelpunkt der Betrachtung.

Im Untersuchungsgebiet zeichnen sich die flächenmäßig dominierenden und großflächigen, teilweise ausgeräumten Ackerflächen mit der geringsten Wertigkeit ab. Es dominiert der Eindruck der Rodungsinsel inmitten eines großen Waldgebietes.

Der Siedlungsbereich wird von der Ortslage Schwaben repräsentiert.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Standortes ist durch die landwirtschaftliche Nutzung der Landschaft geprägt und kann im Bereich dieser Flächen als strukturarm und insgesamt ausgeräumt beschrieben werden. Die Ursachen dafür sind in der dominierenden landwirtschaftlichen Nutzung im Landschaftsraum zu suchen.

Die Wirkrelevanz des Änderungsvorhabens ergibt sich durch die Errichtung der beiden geplanten Stallgebäude.

Durch die bereits vorhandene Struktur am Standort sind bereits einige landwirtschaftliche Bauten in ähnlicher Dimensionierung vorhanden. Durch die geplante Einbindung der neuen Ställe in die Landschaft kann davon ausgegangen werden, dass das Landschaftsbild insgesamt nicht grundlegend verändert wird und somit keine deutliche Überprägung durch die neuen Anlagen stattfindet. Durch die geplante Bauweise insbesondere durch die Form-, Farb- und Materialauswahl wird eine Störwirkung begrenzt. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen dienen auch der Gliederung und Einbindung des Vorhabens in die umgebende Landschaft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit als gering einzustufen.

2.9.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der Ortschaft Schwaben befinden sich die folgenden Baudenkmäler:

- Kath. Kirche St. Pankratius, aus dem 17./18. Jahrhundert (*D-2-73-137-166*)
- Gasthaus Schwaben, um 1900 (*D-2-73-137-166*)

Eine Sichtbeziehung zu den genannten Baudenkmalern besteht nicht. Sonstige Kulturgüter sind am Standort nicht vorzufinden.

Zudem befinden sich am Standort zwei verebnete Grabhügel aus vorgeschichtlicher Zeit (*Bodendenkmäler D-2-7036-0064, D-2-7036-0065*).

Vom Vorhaben werden die Denkmale im Randbereich durch ein Baufeld tangiert bzw. sind durch eine geplante Grabenöffnung betroffen.

Es sind während der Bauarbeiten die Vorgaben des Denkmalschutzes einzuhalten. Insbesondere bei Auffinden von Bodendenkmälern sind die Baufirmen darauf hinzuweisen, dass die Funde bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim zu melden sind und die Arbeiten an diesen Stellen bis zur Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde einzustellen sind.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine Auswirkungen auf Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Das Baudenkmal kath. Kirche St. Pankratius wird nicht tangiert.

2.9.3.8 Wechselwirkungen

Die o.g. Schutzgüter stehen in einer engen Wechselbeziehung miteinander und können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. In der Umwelt treten Wechselwirkungen untereinander in vielfältigen Formen auf.

Folgewirkungen und Sekundäreffekte ergeben sich jedoch vor allem in Abhängigkeit von der Anlagengröße und –kapazität.

Grundsätzlich gehen maßgebliche Wirkungen auf alle anderen Schutzgüter vom Boden und dem Relief aus.

Durch beide sind oberirdische Gewässersysteme sowie Grundwasserabstände und deren Geschütztheitsgrad determiniert. Das Zusammenwirken von Bodenart und Relief und Wasserhaushalt führt zur Herausbildung bestimmter Vegetationseinheiten, die die Grundlage (Lebensraum) für bestimmte Tierarten bilden und mit diesen eine Einheit darstellen (Biozönose). Darüber hinaus bestehen zwischen allen Umweltbereichen Rückwirkungen, wie z. B. vom Klima auf die Pflanzenwelt.

Die Schutzgüter bestimmen die menschlichen Nutzungsmöglichkeiten. Die Intensität der anthropogenen Nutzung beeinflusst und verändert die natürliche Umwelt. Das ist auch im Untersuchungsraum des Vorhabens erkennbar.

Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen sind alle Bestandteile der natürlichen Umwelt zu betrachten.

In die Ermittlung des ökologischen Risikos sind die vom Vorhaben ausgehenden Belastungen, detailliert in folgenden Phasen, mit eingeflossen:

- baubedingte Auswirkungen, die nur durch den Baubetrieb entstehen, zeitlich begrenzt sind und nach Abschluss der Bauphase in der Regel nicht mehr auftreten und
- betriebsbedingte Auswirkungen, die im laufenden und bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen.

Es kann festgestellt werden, dass durch den Betriebsstandort Einflüsse auf die biotische und abiotische Umwelt entstehen, welche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren hervorrufen können. Mit den dargelegten Ausführungen im UVP-Bericht ist jedoch keine erhebliche Relevanz von Wechselwirkungen zu erwarten.

Die Betrachtung der jeweils definierten Auswirkungen auf ein hier zur Beurteilung herangezogenes Schutzgut und die Nachweise, dass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, genügt den Anforderungen zur Darstellung der Umweltverträglichkeit. Durch die Realisierung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs wird gewährleistet, dass die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern entsprechend des technologischen Standards in ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt werden.

Nachteilige Wechselwirkungen sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

2.9.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 21 Abs. 1a Nr. 2c der 9. BImSchV)

Für das Landratsamt Kelheim als Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen des Landratsamtes Kelheim und den Stellungnahmen der Fachbehörden im Wesentlichen auf der durch das Büro IfU GmbH als Antragsunterlage angefertigten

Umweltverträglichkeitsstudie vom 05.12.2019. Zudem wurde die Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub der IfU GmbH vom 05.12.2019 sowie die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 16.07.2018 herangezogen.

Im Ergebnis des UVP-Berichts ist Folgendes festzustellen:

Der Betrieb der Tierhaltungsanlage verursacht nach Umsetzung des Änderungsvorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen auf das **Schutzgut Mensch, insbesondere menschlichen Gesundheit**, bezogen auf Gerüche und Luftschadstoffe. Vom Betrieb ausgehende Lärmimmissionen verursachen keine Gefährdungen, erheblichen Benachteiligungen oder erheblichen Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft.

Mit dem Änderungsvorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** verbunden. Eine Überbauung/Versiegelung von geschützten Biotopstrukturen erfolgt nicht. Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist auszuschließen. Vorhabensbedingte Emissionen bzw. Immissionen durch den Gesamtstandort führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die **Schutzgüter Wasser, Fläche / Boden, Luft / Klima** erkennbar.

Das Erweiterungsvorhaben an einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** verbunden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht gegeben.

Anhaltspunkte für relevante nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.

Zusammenfassend wird als Ergebnis der UVP festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Erweiterung und Betrieb einer Legehennenanlage in Freilandhaltung“ nicht zu erwarten sind. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des gesamten Betriebsstandortes und sonstiger Vorbelastungen.

2.10 Würdigung der Einwendung

Die Einwendungen werden – nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet – wie folgt gewürdigt bzw. berücksichtigt:

2.10.1 Artgerechte Tierhaltung und daraus resultierende erhebliche Verschmutzung

Es wird eingewendet, dass die Erhöhung der Zahl der Tierplätze auf das Doppelte eine artgerechte Tierhaltung zumindest stark beeinträchtigen würde. Da Hennen tendenziell eher zusammen rücken, dürften die Stellen, an denen sie sich bevorzugt aufhalten, rasch durch erhebliche Verschmutzung ein Hygieneproblem aufweisen.

Die Einwendung zielt darauf ab - wie während des Erörterungstermins erläutert - dass der Tierbesatz von 18 Hennen pro m² keiner artgerechten Haltung entspricht.

Bei den m²-Angaben in den Antragsunterlagen handelt es sich um die Bodenfläche. Die Tiere haben aber nach oben hin weitere 3 Etagen Platz, so dass tatsächlich von ca. 8- 9 Tieren pro m² auszugehen ist.

Die 16 Hennen pro m² ergeben sich aus der Grundfläche des Stalles, die 1.500 m² beträgt. Jede Henne hat aber ein eigenes Nest, Futterstelle, Tränke und Bewegungsfreiheit.

Der Betrieb der Legehennenanlage wird auf Freilandhaltung umgestellt. Für die Ausweisung als Freilandhaltung ist eine bestimmte Strukturierung der Auslaufflächen erforderlich. Bei dem Auslauf handelt es sich um ein Angebot an die Herden, die Auslaufmöglichkeit zu nutzen. Beim Erörterungstermin wurde durch einen Geflügelfachberater des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläutert, dass es durchaus Herden gibt, die bei entsprechender Struktur des Auslaufs diesen auch annehmen und sich weitläufiger auf den Auslaufflächen verteilen.

2.10.2 Belastung durch Verdoppelung des Hühnerkots

Es wird eingewendet, dass der Anfall von 100 % mehr Hühnerkot eine bedenkliche zusätzliche Belastung darstellt.

Die Kotabgabe erfolgt bei Hühnern zu 90 % beim Fressen, Trinken und Schlafen, also im Stallbereich. Dort sind Mistbänder angebracht, die den Kot über Förderbänder nach draußen bringen. Die Ausbringung erfolgt als Dünger über die geltenden Vorschriften der Düngemittelverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen. Der Vollzug der gesetzlichen Regelungen bezüglich der Ausbringung von Düngemitteln sowie die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln obliegt den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Gemäß den Ausführungen des im Verfahren nachgereichtem Farmkonzepts zur Hühnerkotverteilung erfolgt die Kotabgabe zu 96 % im Stall, auf den Auslaufflächen fallen lediglich ca. 4 % an. Dieser geringe Anteil führt zu keiner Belastung des Bodens.

Das Farmkonzept wurde von der Fachstelle AELF auf Plausibilität geprüft und als nachvollziehbar bewertet.

2.10.3 Tierkeulung bei Tierseuchenausbruch

Es wird eingewendet, dass nach den Erfahrungen mit Tierseuchen in den letzten Jahren der Trend zur Abkehr von größeren Anlagen zu mehr Vereinzelung und kleineren Anlagen gehen müsste, um einer Massentierkeulung vorzubeugen.

Eine Tierkeulung bei Seuchenausbruch ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dieser Einwand ist somit zurückzuweisen.

2.11 Betriebseinstellung und Nachsorgepflichten

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG muss der Betreiber dafür sorgen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Des Weiteren muss die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet sein.

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies dem Landratsamt Kelheim - Sachgebiet Immissionsschutz – unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen (§15 Abs. 3 BImSchG).

2.12 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser vom Betriebsgelände der Firma Bavaria-Ei GmbH & Co.KG in den Schwabener Graben gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde mit Bescheid vom 19.03.2021, Az. 44-641-Ke 51 erteilt.

Das Einvernehmen der Stadt Kelheim wurde gemäß § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB mit Datum vom 28.04.2020 erklärt, da es sich hierbei um ein zulässiges Vorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ handelt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurden folgende Befreiungen erteilt:

- Bauhöhe Ställe: zulässig max. 7,00 m, geplant max. 8,98 m
- Bauhöhe Technische Anlagen: zulässig max. 12,00 m, geplant max. 12,98 m
- Aufschüttungen: zulässig max. 2,00 m, geplant max. 2,05 m

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2 und 1.8.3 i.V. mit 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, die die Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte berücksichtigt.

Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln, diese betragen insgesamt 1.900.000,00 €. Danach beträgt die Gebühr für die Genehmigung nach § 10 BImSchG wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entsprechend der Tarifnummer 8.II.0/1.1.1 KVz bei Investitionskosten von mehr als 500.001 € bis 2.500.000 € 9.000,00 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten. Diese Gebühr beträgt im vorliegenden Fall insgesamt 16.000,00 €.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um den Verwaltungsaufwand für die gutachtlichen Stellungnahmen durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde sowie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim. Die Erhöhung beträgt für diese Prüfung 1.250,00 €.

Des Weiteren erhöht sich die Gebühr wegen der beinhalteten baurechtlichen Genehmigung um den auf 75 % reduzierten Betrag, der für die Erteilung der Baugenehmigung zu erheben gewesen wäre (vgl. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz). Für die Baugenehmigung (reine Baukosten 1.900.000,00 €) wäre eine Gebühr von 5.700,00 € erhoben worden (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz). 75 % davon betragen 4.275,00 € (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz)

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid war deshalb auf insgesamt 21.525,00 € festzulegen. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 5.200,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von 16.325,00 €.

Darüber hinaus sind folgende Auslagen angefallen

- Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung 1.084,54 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt 92,80 €
- PZU 4,10 €

Der gesamte Zahlbetrag beläuft sich demnach auf **22.706,44 €**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eberl
Verwaltungsrätin

Allgemeine Hinweise :

1. Die Genehmigung erlischt im Falle des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 (Nichtbetreiben der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren) und des § 18 Abs. 2 (Aufhebung des Genehmigungserfordernisses) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen).
3. Die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Anzeigepflichten sind Auflagen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. Abs. 3 BImSchG).
4. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die verschiedenen Fachstellen vermehrt dazu übergehen, in ihren Auflagenvorschlägen keine Auflagen mehr zu fordern, deren Einhaltung ohnehin schon durch andere Gesetze oder Verordnungen geregelt sind und deshalb vom Bauherrn oder Betreiber zu beachten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Bescheid aufgeführt sind.

Angewandte Rechtsvorschriften:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771,2773))
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 8. Oktober 1974, GVBl. S. 499, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 2.8.2016 (GVBl. S. 248)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440),
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 erste ÄndVO vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
KG	Kostengesetz (FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286)
KVz	Kostenverzeichnis (FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 6. 5. 2015 (GVBl. S. 170)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 über invasive Arten vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
BayBO	Bayerische Bauordnung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 9. 5. 2016 (GVBl. S. 89)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 364 V zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)